

Eine Teuerungsunterstützung kann Personen im laufenden Asylverfahren, deren Aufenthalt in Haag am Hausruck im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die die Möglichkeit dieser Sicherstellung besitzen, nicht gewährt werden.

Einkommensobergrenzen

Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das das monatliche Haushaltsnettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe folgender Beträge nicht übersteigt:

Alleinstehende	1.661,00
Ehepaare/Lebensgemeinschaft	2.492,00
Für die erste weitere volljährige Person im Haushalt	831,00
Für jede weitere Person im Haushalt	498,00

Haushaltsnettoeinkommen:

Das Haushaltsnettoeinkommen im Sinne dieser Richtlinie setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt/der Wohnung lebenden Personen zusammen.

Unterhaltsleistungen gem. §§ 94 sowie 231ff ABGB bzw. §§ 66ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

Werden für die Berechnung des Haushaltsnettoeinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen (Einkommensteuerbescheid des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres), ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch 14 und bei den übrigen Einkünften durch 12 zu teilen.

Das Haushaltseinkommen beinhaltet:

- a.) Bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen ohne 13. Und 14. Bezug. Das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen errechnet sich aus den Einkünften jener drei Kalendermonate, die der Antragstellung vorangehen.
- b.) Für die übrigen Einkunftsarten gilt das Einkommen gem. § 2 Abs. 3 EStG 1988 i.V.m. § 2 Abs. 4 EStG 1988. Der Einkommensteuerbescheid über das der Antragstellung vorangegangene Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr ist vorzulegen.

Zur Berechnung der Einkünfte von pauschalierten Land- und Forstwirten werden 75% der Einkünfte laut aktueller Vorschreibung zur bäuerlichen Sozialversicherung herangezogen.

Zum Haushaltseinkommen zählen auch:

- Kinderbetreuungsgeld für das Kind,
- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
- Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
- Studienbeihilfe,
- Wochengeld,
- Pensionen und Renten incl. Ausgleichszulagen,
- Krankengeld,
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
- Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt,
- Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen
- alle sonstigen Einkünfte

Zum Haushaltseinkommen zählen nicht:

- Wohnbeihilfe
- Familienbeihilfe
- Pflegegeld

Für die Erlangung der Unterstützung sind die vorstehend angeführten Einkommensnachweise vorzulegen.

Der so ermittelte Betrag bildet die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Teuerungsunterstützung.

Höhe der Förderung

Für Alleinstehende	360,00
Für Ehepaare/Lebensgemeinschaft	480,00
Für jedes im Haushalt lebende minderjährig Kind	60,00

Die maximale Unterstützungsbetrag beträgt € 600,00/pro Haushalt.

Antragstellung

Ein Antrag auf Teuerungsunterstützung kann ab 01.03.2026 gestellt werden.

Sonstiges

Ein Rechtsanspruch auf Zahlung einer Teuerungsunterstützung besteht nicht. Des Weiteren ist eine Ablehnung ohne weitere Begründung möglich.

Die Marktgemeinde Haag am Hausruck behält sich vor, die sofortige Rückzahlung des gewährten Betrages zu verlangen, wenn sich herausstellt, dass der/die UnterstützungswerberIn im Zusammenhang mit der Erlangung der Zuwendung unrichtige oder falsche Angaben gemacht hat.

Ich versichere wahrheitsgemäße Angaben gemacht zu haben und erkläre mit Unterfertigung dieses Antrages mein Einverständnis zu den vorstehenden Bedingungen und bestätige, diese gelesen und verstanden zu haben.
